

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SONTRA“ Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2020 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sontra" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 06.04.2020 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 09.07.2020 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sontra" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich des SONTRA-Gewerbeparks und umfasst folgende Grundstücke mit der Flur-Nr.: 1155/5, 1155/21 und 1158/1. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung der Verkaufsfläche eines bestehenden Sportfachmarktes geschaffen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SONTRA“ mit Begründung in der Fassung vom 09.07.2020 wird in der Zeit vom

**29.Juli 2020 bis 31.August 2020
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen,
an der Bürgertheke im Erdgeschoss**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.07.2020 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Sonthofen, 17.07.2020

STADT SONTHOFEN

gez.

Christian Wilhelm

Erster Bürgermeister